

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.02.2010

Geschäftszahl

2008/22/0105

Rechtssatz

Da es sich bei der in § 24 Abs. 2 NAG 2005 vorgesehenen Frist von sechs Monaten um eine materiell-rechtliche Frist handelt, § 71 AVG sich demgegenüber auf verfahrensrechtliche Fristen bezieht, kommt eine Wiedereinsetzung nach dieser Bestimmung in die gemäß § 24 NAG 2005 gesetzte Frist von vornherein nicht in Betracht (Hinweis E vom 28. August 2008, 2008/22/0348).